

Satzung für

„Wildtierauffangstation Karlsruhe“

(Änderung am 11.05.2018, Errichtung am 16.03.2018)

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wildtierauffangstation Karlsruhe“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- (2) Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist, eine zentrale Wildtierauffangstation in der Region Karlsruhe als Annahmestelle für verletzte und verwaiste heimische Wildtiere zu schaffen. Diese soll nicht für die Unterbringung von Haustieren und Exoten, insbesondere nicht beschlagnahmten Tieren, zur Verfügung stehen. Die zentrale Station soll dem Tierschutz (inkl. Artenschutz) dienen und den Bürgern aus der Stadt Karlsruhe und dem Landkreis die schnelle Ansprache und Abgabe der o.g. Wildtiere erleichtern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aufnahme und fachgerechte Versorgung verletzter und verwaister Wildtiere bis zur Auswilderung
 - Weitergabe verletzter und verwaister Wildtiere an entsprechend kompetente Stationen im Umfeld (z.B. Greifvögel)
 - Fachgerechte Aufklärung der Bevölkerung und von Pflegestellen zum Thema Verhalten gegenüber Wildtieren (ggf. in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen).

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Diese sind (entsprechend § 52 Abs. 2 Ziff. 14 AO) insbesondere
 - die Förderung des Tierschutzes
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd und in dieser Satzung nicht vorgesehen sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Firmen sein, die den Vereinszweck unterstützen. Es werden folgende Mitgliedschaftsverhältnisse unterschieden:
- Einzelmitgliedschaft;
 - Familienmitgliedschaft (Ehe- bzw. Lebenspartner und deren Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr);
 - Korporative Mitgliedschaft (z.B. juristische Personen, Personengemeinschaften, Firmen. Einzelne Angehörige solcher Körperschaften erwerben durch diese Mitgliedschaft keine eigenen Mitgliederrechte, sofern sie nicht gleichzeitig und von der korporativen Mitgliedschaft unabhängig Einzel- oder Familienmitglied sind. § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.);
 - Fördermitglied (Förderung des Vereins durch finanzielle und Sachmittel).
- (3) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und kann ihn ohne Begründung ablehnen.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
- a) Durch Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
 - b) Durch Tod, Auflösung der juristischen Person oder Personengemeinschaft bzw. Löschung der Firma. Etwaige Rechtsnachfolger sind berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
 - c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen (z.B. Verstoß gegen Vereinsinteressen und Mitgliederpflichten, insbesondere die Beitragspflicht) nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet Vorstand und Wissenschaftlicher Beirat in gemeinsamer Sitzung. Ein Ausschluss ist ebenfalls möglich, wenn das Mitglied gegen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstößt.
 - d) Durch Löschung. Ist das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen oder sonstigen Zahlungspflichten in mindestens gleicher Höhe trotz zweier Mahnungen im Verzug, kann der Vorstand ohne vorherige Anhörung des Mitglieds die Mitgliedschaft löschen. Das Mitglied ist von der Löschung zu informieren.
- (5) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins, ausgenommen Fördermitglieder, sind berechtigt, Vereinsmitteilungen zu beziehen, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und ggf. in diesen ihr Stimmrecht auszuüben. Sie können Vereinsämter übernehmen.
- (2) Bei Korporativen Mitgliedern kann eine als dauerhafte Vertretung schriftlich benannte Person Vereinsämter übernehmen. Bei Wahlämtern führt eine Neubenennung durch das korporative Mitglied nicht zum Nachrücken der neuen Vertretung in das Vereinsamt (§ 9 Abs. 2 bleibt unberührt). Die abberufene Vertretung verliert das jeweilige Amt, wenn sie nicht zugleich Einzel- oder Familienmitglied ist oder wird.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen;
- b) satzungsgemäße Beitragszahlungen zu leisten;

- c) die Speicherung und ggf. Weitergabe personenbezogener Daten zu dulden, soweit dies für die Erfüllung von Vereinsaufgaben erforderlich ist. Eine kommerzielle Verwertung dieser Daten ist ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist jeweils zum 28. Februar eines angefangenen Jahres im Voraus fällig. Der Beitrag wird grundsätzlich im Wege des Bankeinzugsverfahrens erhoben. Für nicht rechtzeitig geleistete Beiträge können eine Mahngebühr sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden.
- (2) Sollte der Beitrag in Zukunft umsatzsteuerpflichtig werden, so erhöhen sich die hierfür bisher umsatzsteuerfrei festgesetzten Beträge automatisch und mit Wirkung ab dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Der Wissenschaftliche Beirat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich, als außerordentliche Mitgliederversammlung nach Bedarf oder auf schriftliches und mit Begründung versehenes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch gesondertes Mitglieder-Rundschreiben in Textform. Soweit möglich, kann sie auch in elektronischer Form erfolgen. Die Einberufung muss die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung enthalten. Weitere Tagesordnungspunkte und Anträge auf Wunsch von Mitgliedern sind unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand zuzuleiten, verspätet verlangte Tagesordnungspunkte und Anträge müssen nicht behandelt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Wissenschaftlichen Beirats sowie der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts für das zurückliegende Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für das zurückliegende Geschäftsjahr;
 - d) Beschlussfassung über den Haushalt des laufenden Geschäftsjahrs;
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Versammlungsleiterin oder vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist – die protokollführende Person bestimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Bei Wahlen ist vor dem Wahlgang eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter zu wählen.

- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichend geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offene Stimmabgabe, auf Antrag von mindestens 20 anwesenden Mitgliedern durch Stimmzettel. Personenmehrheiten als Mitglied haben nur eine Stimme und können diese nur einheitlich abgeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vereinsvorsitzende oder der Vereinsvorsitzende. Vorstand, Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats oder die kassenprüfenden Personen können nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung gruppenweise gewählt werden.
- (6) Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Bewerberin oder einem Bewerber zufällt, eine Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen bedachten Bewerberinnen oder Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den beiden das Los.
- (7) Zur Änderung der Satzung sowie zur Abberufung einer Person aus dem Vorstand, oder eines Mitgliedes des Wissenschaftlichen Beirats ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 10

Der Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand vertritt gemäß § 26 Abs. 2 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Mitgliedern und der Öffentlichkeit.

Der Vorstand besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern:

Die 3 Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Vertretungsregelungen im Innenverhältnis bleiben unberührt.

- (2) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der übrige Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode bestimmen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch zuweisen.
- (3) Dem Vorstand obliegen die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann zur Erledigung dieser Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Ausschüsse einsetzen.
- (4) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied ab. Er bestimmt die Art der Einladung zu der Sitzung und den Ort der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

§ 11

Der Wissenschaftliche Beirat

- (1) Dem Vorstand steht der Wissenschaftliche Beirat zur Seite. Er besteht in der Regel aus sechs Personen. Für Berufung und Amtszeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats gilt § 10 Ziff. 2 entsprechend. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wirken bei der Vereinsverwaltung beratend und unterstützend mit und nehmen nach Bedarf mit Rede- aber ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins vor deren Entscheidung durch den Vorstand zu hören.

§ 12 Die Kassenprüfer

Zur Prüfung der ordnungsmäßigen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind in der Regel zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch dem Wissenschaftlichen Beirat angehören dürfen. Sie haben die Ausgaben und Belege für das zurückliegende Geschäftsjahr auch dahin zu prüfen, ob die Ausgaben auf Grund ordnungsmäßiger Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung auf der Mitgliederversammlung vorzutragen. Für Wahl und Amtszeit der Kassenprüfer gilt § 10 Ziff. 2 entsprechend.

§ 13 Das Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann nach freiem Ermessen ein Kuratorium und dessen Mitglieder berufen, die über die normale Mitgliedschaft hinaus die Vereinsarbeit besonders fördern und unterstützen können. Die Mitgliedschaft im Kuratorium beginnt mit der Berufung. Sie endet durch freiwilliges Ausscheiden, das gegenüber dem Vorstand anzugeben ist, oder mit der Abberufung durch den Vorstand.
- (2) Als Mitglied des Kuratoriums kann berufen werden, wer auf Grund besonderer Kenntnisse und Umstände besonders geeignet ist, den Vereinszweck in ideeller, wirtschaftlicher oder anderer Weise zu unterstützen und zu fördern.

§ 14 Ehrenämter

Die Tätigkeit von Vorstand, Wissenschaftlichen Beirat, Kuratorium und Kassenprüferinnen und Kassenprüfern ist ehrenamtlich.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag der Vereinsvorsitzenden oder des Vereinsvorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von Zweidrittel aller Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit drei Viertel Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.
- (3) Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatorinnen oder Liquidatoren, die aus Mitgliedern des ehemaligen Vorstands bestehen sollen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für die unter § 3 Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17
Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung zu beschließen, wenn dies aus vereinsrechtlichen Gründen auf Veranlassung des Registergerichts oder des zuständigen Finanzamtes erforderlich sein sollte.

§ 18
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Errichtung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Mai 2018

